

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Treffens Junger Bergsteiger e.V.
Steuernummer Finanzamt Dresden-Süd: 203/141/16365
Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden: VR 4013 vom 16.02.2009

A. ALLGEMEIN

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Treffens Junger Bergsteiger e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, die bergsteigerische Betätigung insbesondere der Jugend zu fördern, die Ursprünglichkeit und die Schönheit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und damit die Bindung zur Heimat zu stärken. Der Verein fühlt sich dem Schutz und der Pflege der Besonderheiten des Sächsischen Kletterns (Sächsische Kletterethik) verpflichtet.
2. Mittel, dies zu erreichen, ist die organisatorische und finanzielle Unterstützung des vom Deutschen Alpenverein e.V. ausgerichteten Treffens Junger Bergsteiger in Hohnstein, einem bergsteigerischen Wettkampf mit hohem erlebnispädagogischen Anspruch.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke im Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist unstatthaft.

§3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§3 Mitglieder

Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

§5 Mitgliederrechte

Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden.

§6 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat bis zum 31. Januar des laufenden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
3. Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift dem Verein mitzuteilen.

§7 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§8 Ausscheiden

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss oder
- d) Tod

§9 Austritt und Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

§10 Ausschluss

1. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen den Vereinsfrieden.

- b) Schwerer Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Treffens Junger Bergsteiger.
2. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Innerhalb eines Monats ist Berufung bei der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss möglich.

C. AUFBAU

§11 Aufbau

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an seiner Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis dahin und bei langandauernder Verhinderung können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen.

§13 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei Rechtsgeschäften jeweils Einzelvertretungsbefugnis bis zu einem Geschäftswert von € 500,-. Bei höheren Geschäftswerten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§14 Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berät und entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und erarbeitet die ihr vorzulegenden Berichte.
3. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder, aber auch andere Vereinsmitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Im zweiten Falle untersteht das beauftragte Nichtmitglied den Weisungen des Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seiner Sitzung das beauftragte Nichtmitglied zur Beratung hinzuziehen.

§15 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es eines seiner Mitglieder verlangt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

D. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einzuladen sind.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen einberufen. Er hat sie spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

§17 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht des Rechnungsprüfers entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu beraten und zu genehmigen,
 - d) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festzulegen,
 - e) den Vorstand zu wählen,
 - f) den Rechnungsprüfer zu berufen
 - g) die Satzung zu ändern,
 - h) den Verein aufzulösen.

§18 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Er ist verpflichtet, sie unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks müssen einstimmig beschlossen werden.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt das niemandem, findet eine Stichwahl statt. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.

E. SONSTIGES

§19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Dieses Vermögen darf nur einem den Zwecken des aufgelösten Vereins entsprechenden gemeinnützigen Zweck zufließen.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.07.2005 beschlossen und am 06.02.2014 so bestätigt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.